

## Unterweisungsnachweis Erste Hilfe

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, über folgende Sachverhalte und Gefährdungen in ausreichender Art und Weise informiert und unterwiesen worden zu sein:

- Bei Notfällen aller Art kann eine schnelle und wirksame Erste Hilfe eine Verschlimmerung von Verletzungs- und Krankheitsfolgen verhüten oder sogar vor einem möglichen Tod bewahren.

### Erste-Hilfe-Organisation im Betrieb

- Der Unternehmer hat die Verpflichtung, Erste Hilfe im Betrieb zu gewährleisten.
- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass genügend Beschäftigte als Ersthelfer ausgebildet sind. Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGV A1 schreibt vor, dass bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten 10 % der Belegschaft als ausgebildete Ersthelfer erforderlich sind (in der Verwaltung 5 %).
- Weiterhin hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass das notwendige Erste- Hilfe-Material (z. B. Verbandskasten) vorhanden ist.
- Das Erste-Hilfe-Material muss leicht zugänglich sein, gegen schädigende Einflüsse geschützt und rechtzeitig ergänzt und erneuert werden. Die Mindesthaltbarkeit des Erste-Hilfe-Materials ist zu beachten.
- Die von der Berufsgenossenschaft anerkannten „Anleitungen zur Ersten Hilfe“ sind im Verbandskasten aufzubewahren.
- Erste-Hilfe-Einrichtungen, wie z. B. der Verbandskasten, sind durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Feld mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

## Versorgung des Verletzten

- Bei einem Unfall ist sofort Erste Hilfe zu leisten. Im Betrieb geschieht dies durch die hierfür ausgebildeten Ersthelfer. Auch kleinere Wunden müssen behandelt und verbunden werden. Erste-Hilfe-Leistungen sind in ein Verbandbuch einzutragen.
- Bei schweren Unfallverletzungen hat ein sofortiger und schonender Transport in eines der für die Behandlung Schwer-Unfallverletzter zugelassenen Krankenhäuser zu erfolgen. Bei schweren Verbrennungen soll es ein für die Erstbehandlung von Schwerverbrannten geeignetes Krankenhaus sein.
- Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen sind umgehend von einem Augen- bzw. Hals-, Nasen-, Ohren-Facharzt zu behandeln.
- Alle übrigen Verletzungen, aufgrund derer mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, sind bei einem Durchgangsarzt behandeln zu lassen.
- Ist mit einer Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen, so genügt es den nächst erreichbaren Arzt aufzusuchen.
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

(unzutreffendes streichen)

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Name, Vorname des Unterweisenden** \_\_\_\_\_

**Datum und Unterschrift des Unterweisenden** \_\_\_\_\_